

Tagungsbericht:

HERMENEUTICS OF THE JUST WAR TRADITION

Vom 4. bis 6. Januar 2009 haben sich 29 Wissenschaftler verschiedener Disziplinen und Nationen in Hamburg getroffen, um über die Geschichte und die Zukunft der Tradition des gerechten Krieges zu diskutieren. Zu der Tagung eingeladen hatten der Direktor des Instituts für Theologie und Frieden Hamburg, Herr PD Dr. Justenhoven und der Direktor des Global Ethics and Religion Forum in Kalifornien (USA), Prof. Dr. Joseph Runzo.

Ziel der Konferenz war es, die Tradition des gerechten Krieges im Westen zu beleuchten, mit der versucht wurde, den Krieg zu überwinden oder zumindest die Gewalt im Krieg einzuschränken. Im ersten Teil der Tagung wurden die klassischen Autoren der Tradition des gerechten Krieges in den Blick genommen: Augustinus, Thomas von Aquin, Francisco de Vitoria, Martin Luther, Francisco Suárez, Hugo Grotius und Immanuel Kant. Um einen Zugang zu ihren Schriften zu erhalten, wurde zunächst der historische Hintergrund der einzelnen Autoren illustriert. In diesem Zusammenhang wurden die Fragen beantwortet, inwieweit sie jeweils Kinder ihrer Zeit waren, wie ihr Denken, ausgehend von den historischen Ereignissen, ihre Konzeption vom gerechten Krieg beeinflusst hat und in welchem Maße sie die Theorien ihrer Vorgänger an die Probleme ihrer Zeit anpassen mussten. Davon ausgehend wurde diskutiert, welchen Beitrag die einzelnen Autoren der Tradition zur gegenwärtigen Diskussion über den gerechten Krieg leisten können.

Im zweiten Teil der Tagung stand die Frage im Mittelpunkt, wie den Herausforderungen der Zukunft, wie z.B. dem internationalen Terrorismus, humanitären Interventionen oder der Versöhnungsarbeit nach dem Krieg, begegnet werden kann.

1. TEIL: DIE TRADITION DES GERECHTEN KRIEGES

Erster Redner der Tagung war **Prof. Dr. Roland Kany** aus München, der einen Vortrag über das Thema „Augustine’s Theology of Peace and the Beginning of Christian Just War Theory“ hielt. Er zeigte anhand von Beispielen aus verschiedenen Schriften, wie

Augustinus (354-430 n. Chr.) auf die unterschiedlichen Fragestellungen zu Krieg und Frieden, die sich ihm zu seinen Lebzeiten stellten, geantwortet hat. In einem Brief an den katholischen römischen Militärtribun Marcellinus (411/412 n. Chr.) habe Augustinus dem Empfänger Argumente für den Streit zwischen Christen und Donatisten an die Hand geben wollen. Er habe gezeigt, dass die Christen nicht dazu verdammt seien, alles Übel in der Welt hinzunehmen. Sie sollten sich für die Eindämmung des Bösen einsetzen, allerdings mit Wohlwollen gegenüber dem Feind. In seiner Schrift *Contra Faustum Manichaeum* (397/398 n. Chr.) ließen sich nach Kany zwar die beiden Kriterien der *auctoritas principis* und der *intentio recta* finden, die später Thomas von Aquin als Kriterien des gerechten Krieges aufstelle, sie seien von Augustinus aber nicht als solches intendiert gewesen. Augustinus habe in Bezug auf den Krieg eine Einheit zwischen dem Alten und dem Neuen Testament herstellen wollen, in dem er gezeigt habe, dass die Kriege im Alten Testament mit den ethischen Prinzipien des Neuen Testaments vereinbar seien. Das Thomasische Kriterium der *causa iusta* sei in Augustinus Schrift „*Quaestionum in Heptateuchum*“ (419 n. Chr.) enthalten, aber ebenfalls nicht als Kriterium gedacht gewesen. Es sei Augustinus mehr darum gegangen, zu zeigen, dass es für die Gerechtigkeit eines Krieges keinen Unterschied mache, ob jemand offen oder aus dem Hinterhalt kämpfe. Die Definition des gerechten Krieges, die von Cicero stamme, führe Augustinus lediglich als übliche Meinung an. Im 19. Kapitel der Schrift „*De civitate Dei*“ (413-426 n. Chr.) habe Augustinus die Asymmetrie zwischen Krieg und Frieden aufzeigen wollen. Dabei sei er davon ausgegangen, dass der Krieg gegenüber dem Frieden defizient sei. Auch der gerechte Krieg sei ein Zeichen für die Unvollkommenheit der Welt. Kany kam zu dem Schluss, dass der Anfang der christlichen Theorie des gerechten Krieges noch nicht bei Augustinus zu finden ist.

Als zweiter Vertreter der Tradition vom gerechten Krieg wurde Thomas von Aquin (1224-1274 n. Chr.) in den Blick genommen. **Prof. Dr. Robert G. Kennedy** aus St. Paul, Minnesota (USA) vertrat die Meinung, dass Thomas in Bezug auf den gerechten Krieg kein originärer Denker war, sondern dass er verschiedene Aspekte der Tradition, z.B. von Aristoteles, Cicero und Augustinus, zusammengefügt hat. Außerdem ist Thomas nach Kennedy an der Frage des gerechten Krieges kaum interessiert gewesen. Die einzige Stelle, an der dieses Thema systematisch dargelegt werde, sei in der Quaestio 40 der *Summa Theologiae* II-II zu finden. Die Diskussion um den gerechten Krieg in dieser Textstelle stehe im Zusammenhang mit der Frage nach Gnade und Frieden. Nach Thomas sei der Friede eine Frucht der Gnade und nicht der Gerechtigkeit. Friede bestehe in Vereinbarungen zwischen Personen oder Gemeinschaften und einem Bündnis der Liebe zwischen dem Menschen und Gott. Von dieser Sichtweise aus habe Thomas die drei Kriterien des gerechten Krieges entwickelt: legitime Autorität, gerechter Grund, richtige Intention. Ein Krieg sei nur dann gerecht, wenn alle drei Kriterien erfüllt seien. Die Regeln der Fairness sollen immer gelten, auch im Krieg. Kennedy kam zu dem Schluss, dass Thomas nicht als Pazifist zu bezeichnen ist, zumindest nicht auf staatlicher Ebene.

Prof. Dr. Gerhard Beestermöller aus Hamburg zeichnete zuerst den geschichtlichen und theologischen Hintergrund bei Thomas nach, um dann dessen theologische

Antwort auf die geschichtlichen Fragen zu erläutern. Dabei ging er ebenfalls von der Textstelle in der Quaestio 40 der Summa Theologiae II-II aus, in der die drei Kriterien für einen gerechten Krieg diskutiert werden. Vor allem bezog er sich auf das erste Kriterium der legitimen Autorität. Beestermöller stellte fest, dass Thomas nicht in territorialen Kategorien gedacht hat, sondern in der Kategorie Christen – Nicht-Christen. Die Frage, auf die Thomas eine Antwort gesucht habe, sei diejenige nach der Legitimität der Kreuzzüge gewesen. Nach Thomas sei ein Krieg gegen einen muslimischen Herrscher nicht deshalb gerechtfertigt, weil dieser nicht an Christus glaube. Ein Krieg gegen einen anderen Herrscher sei dann legitim, wenn dieser seine Pflicht nicht erfülle. Dies betreffe sowohl die christlichen als auch nichtchristlichen Herrscher. Nichtchristliche Herrscher verletzen ihre Pflicht, nicht weil sie selbst nicht an Christus glauben würden, sondern weil durch sie die Christen in Versuchung geführt würden, sich vom Glauben an Christus abzuwenden. Nach Thomas sei letzteres eine Störung des politischen Friedens, denn für Thomas bildeten der politische und der seelische Frieden eine Einheit. Aus diesem Grund seien Kriege gegen muslimische Herrscher nach Thomas gerechtfertigt.

Die Theorie des gerechten Krieges und das Völkerrecht bei Francisco de Vitoria (1483-1546 n. Chr.) waren Thema des folgenden Beitrags. **Prof. Dr. James Muldoon** aus Camdon, New York (USA) stellte die Eroberung Lateinamerikas als zentralen Punkt der Reflexionen Vitorias über die Frage nach dem gerechten Krieg heraus. Vitoria habe sich gefragt, ob die Eroberung Amerikas durch die christlichen spanischen Eroberer gerechtfertigt sei. Er habe versucht, diese Frage mit Hilfe des Kanonischen Rechts und des Naturrechts zu beantworten. Der Hintergrund von Vitorias Konzept sei die Vorstellung von Gott als Gesetzgeber gewesen, dessen Gesetze die Menschen erkennen könnten. Aufgrund dieses Rechts habe Vitoria folgende Rechtsansprüche der Eroberer zurückgewiesen: die Ansprüche, dass der Eroberer *de iure* Herrscher der Welt sei, dass der Papst der höchste irdische Herrscher sei und dass das Recht, erobertes Land in Besitz zu nehmen, auch für bevölkertes Gebiet gelte. Vitoria habe den spanischen Eroberern aber das Recht zu reisen, zu handeln und zu missionieren zugesprochen. Erst wenn die Ureinwohner dies verhindern wollten, seien die christlichen Herrscher dazu berechtigt gewesen, diese Rechte durchzusetzen. Zusammengefasst hätten nach Vitoria die Christen kein natürliches Recht zur Herrschaft über Nicht-Christen. Dagegen hätten Christen das Recht, gegen die Verletzung des Naturrechts durch Nichtchristen vorzugehen. Dies gelte aber auch umgekehrt.

Auch für **PD Dr. Heinz-Gerhard Justenhoven** aus Hamburg war in Vitorias Traktat „De indis“ die übergeordnete Frage in Bezug auf den gerechten Krieg, mit welchem Recht der spanische König über die Indianer herrschte. Die Antwort auf diese Frage fuße auf dem von dem Theologen Vitoria vertretenen Grundsatz, dass alle Menschen in Bezug auf die Vernunft und die Empfänglichkeit für den Glauben und die Gnade Gottes von Natur aus gleich seien. Außerdem habe Vitoria argumentiert, dass die Indianer ebenso in der Lage seien, Staaten zu gründen, wie die Europäer. Die Indianer gehörten nach Vitoria deshalb zur Gemeinschaft aller Menschen dazu. Für die Gemeinschaft der Menschen würde das allen Nationen gemeinsame Recht, das

ius gentium gelten. Dazu gehöre z.B. das Recht zu Reisen, das Recht auf Gastfreundschaft und das Recht zum Handel zwischen Staaten. Während nach Justenhoven manche Forscher der Ansicht sind, dass Vitoria mit dieser Bestimmung des *ius gentium* Tür und Tor für eine Rechtfertigung der spanischen Eroberung geöffnet hat, vertrat Justenhoven die Meinung, dass Vitoria auf ironische Weise die gewaltsame Eroberung der Spanier kritisiert hat. Denn jedermann habe gewusst, dass Vitorias Forderung, den Indianer zuerst in Wort und Tat seine friedliche Absicht zu zeigen, bevor man durch das Land reise, nicht erfüllt worden sei. Außerdem habe Vitoria von jedem Herrscher gefordert, dass er nicht nur auf das Wohl des eigenen Staates achte, sondern auch für das Wohl der Gemeinschaft der Menschen. Das bedeute z.B., dass man nur dann einen Krieg gegen ein anderes Volk führen dürfe, wenn es das *ius gentium* verletzt habe. Damit habe Vitoria implizit eine Antwort auf die Frage gegeben, ob die Spanier einen gerechten Krieg gegen die Indianer geführt hätten.

Der historische Hintergrund für das Friedensverständnis Martin Luthers (1483-1546 n. Chr.) wurde von **Prof. Dr. Markus Wriedt** aus Frankfurt a.M. und Milwaukee, Wisconsin (USA) gezeichnet. Wriedt stellte vor allem zwei Voraussetzungen der Friedenstheologie Luthers heraus. Luther sei davon ausgegangen, dass Gewalt unvermeidbar sei, dass sie aber legitimiert werden müsse. Außerdem habe Luther die Politik von der Religion her betrachtet, genauer vom Endgericht. Daraus sei für ihn gefolgt, dass Gewalt und Krieg zurückzuweisen seien. Auf der anderen Seite sei Luther kein Pazifist gewesen. Er habe Herrschern das Recht zugesprochen, Gewalt anzuwenden, um die säkulare Ordnung zu erhalten. Außerdem habe er den Krieg als Phänomen der gefallenen Schöpfung akzeptiert. Gegen Angriffe von ungerechten Herrschern habe Luther die Verteidigung ausdrücklich erlaubt. Wriedt wies auch darauf hin, dass Luther kein Traktat über den gerechten Krieg geschrieben hat, sondern dass man seine Position aus verschiedenen Quellen ermitteln muss.

PD Dr. Volker Stümke aus Hamburg wies in seinem Vortrag darauf hin, dass Luther nicht an die scholastische Diskussion über den gerechten Krieg angeknüpft habe. Stattdessen habe er seinen biographischen Hintergrund und die Bibel als Ausgangspunkt für seine Reflexionen zu Krieg und Frieden genommen. Davon ausgehend habe er die Lehre vom gerechten Krieg eingeschränkt, in dem er nur Verteidigungskriege erlaubt habe. Die Legitimität von Letzteren habe er wiederum von drei Bedingungen abhängig gemacht. Erstens müssten die Gründe und Ziele des Krieges säkular sein. Zweitens müsse man vorher den Weg der Verhandlung wählen. Drittens müsse das Recht eingehalten werden und Verständigung gesucht werden, so weit dies eine Eskalation des Krieges verhindern würde. Für alle Angriffskriege gelte nach Luther, dass derjenige, der den Krieg beginne, sich im Unrecht befinde.

In seinem Vortrag über die Friedensethik von Francisco Suárez (1548-1617 n. Chr.) machte **Prof. Dr. James B Murphy** aus Hanover, New Hampshire (USA) auf zwei grundlegende Analogien des gerechten Krieges im Allgemeinen aufmerksam: Strafe und Selbstverteidigung. Diese beiden Analogien würden sich nicht gegenseitig ausschließen. Die Autoren der Tradition des gerechten Krieges hätten daraus jedoch

zwei einander sich ausschließende ethische Konzepte von privatem und staatlichem Töten entwickelt. Aufgrund der Tatsache, dass der Krieg ein Beispiel für öffentliches Töten darzustellen scheint, habe in der Tradition die Analogie zwischen Krieg und Todesstrafe dominiert. In Bezug auf Suárez stellt Murphy fest, dass dieser in seiner Analyse des Krieges zwischen beiden Analogien schwanke. Suárez gehe von der Unterscheidung zwischen defensiven Kriegen, die auf unmittelbare Bedrohungen reagierten und offensiven Kriegen, die eine Reaktion auf länger zurückliegendes Unrecht seien, aus. Erstere würden auf der privaten Selbstverteidigung fußen, Letztere auf öffentlicher Strafe. Für defensive Kriege würden nach Suárez die gleichen Kriterien gelten wie für die private Selbstverteidigung, die Thomas entwickelt habe. Für Angriffskriege gelte, dass sie kein Übel schlechthin seien, sondern dass sie richtig und notwendig sein könnten. Sie dürften aber nur von einem Souverän erklärt werden und nur dann, wenn das Unrecht auf keine andere Weise wiedergutmacht werden könne.

Dr. Markus Kremer aus Croetwiller (Frankreich) hielt einen Vortrag zu dem Thema „Virtue as political attitude in Francisco Suárez' just-war-doctrine“. Er ordnete die Reflexionen über den gerechten Krieg von Suárez in dessen Konzept der Tugend ein. Wahrer Friede hänge nach Suárez von der Tugend ab. Tugend sei die gute Einstellung des Willens auf deren Umsetzung hin. Für das Konzept des gerechten Krieges spielten vor allem die Tugend der Gerechtigkeit und der *caritas* eine Rolle. Gerechtigkeit im Krieg beziehe sich auf die Angemessenheit der Strafe, die durch den Krieg ausgeübt werde, auf das maßvolle Verhalten im Krieg und auf den richtigen Umgang mit Kriegsgefangenen. Die Tugend der *caritas* zeige sich in der Versöhnungsbereitschaft, im Abwägen der möglichen Konsequenzen des Krieges und im Verbot der Todesstrafe. Mit dieser Konzeption der Tugend habe Suárez das Naturrecht nicht ersetzt, sondern ergänzen wollen. Er habe darauf hinweisen wollen, dass die christlichen Nationen aufgrund der Liebe zu Gott dazu verpflichtet seien, die Gesetze des Krieges besonders streng zu beachten.

Die Rechtskonzeption des Krieges von Hugo Grotius (1583-1645 n. Chr.) wurde durch **PD Dr. Christoph A. Stumpf** aus Hamburg vorgestellt. Grotius habe das Recht in göttliches und menschliches Recht unterteilt. Das göttliche Recht bestehe aus dem Naturrecht und dem Recht, das einer expliziten Willensäußerung Gottes entspreche („gewillkürtes göttliches Recht“), z.B. dem zweifachen Liebesgebot im neuen Testament. Das menschliche Recht sei in staatliches und internationales Recht (*ius gentium*) unterteilt. In seinem Werk „De Iure Belli ac Pacis“ habe Grotius zwischen dem Recht zum Krieg und dem Recht im Krieg unterschieden. Grotius sei der Ansicht gewesen, dass ein Krieg im Hinblick auf das Naturrecht und das gewillkürte göttliche Recht legitim sein könne. Für die Legitimation des Krieges hätten bei Grotius vier Elemente eine Rolle gespielt: die legitime Autorität, der gerechte Grund, die angemessenen Mittel und die richtige Intention. Gerechte Gründe könnten sein: Verteidigung, Erzwingung eines Schadensersatzanspruchs und Strafe. In Bezug auf das Recht im Krieg würden nach Grotius folgende drei allgemeine Prinzipien gelten. Erstens seien alle Mittel innerhalb des Naturrechts erlaubt, um das Ziel des gerechten Krieges zu erreichen. Zweitens seien Änderungen der Rechtslage während des

Kriegsverlaufs zu beachten. Drittens seien Kollateralschäden im Krieg niemals akzeptabel. Christen müssten notfalls auf ihr Recht verzichten, wenn dabei unschuldige Menschen zu Schaden kommen würden. In Bezug auf das Recht im Krieg kritisiere Grotius die Kriegspraxis seiner Zeit. Nicht alles, wozu man ein Recht zu haben beanspruche, sei moralisch akzeptabel. Was moralisch inakzeptabel sei, könne nicht rechtlich erlaubt sein.

Der Frage, inwieweit Immanuel Kant (1724-1804 n. Chr.) eine Quelle für eine zukünftige Theorie des gerechten Krieges darstellen kann, ging zuerst **Prof. Dr. Phil Rossi SJ** aus Milwaukee, Wisconsin (USA) nach. Er legte drei Gründe dar, aus welchen man Kants Rechtslehre für eine Theorie des gerechten Krieges fruchtbar machen könne. Der erste Grund sei, dass sich Kants Betrachtungen über die internationale Ordnung mit dem Themengebiet von Krieg und Frieden decken würden. Zweitens unterteile Kant das Thema in diejenigen drei Teile, die auch in der heutigen Diskussion eine Rolle spielten, nämlich das *ius ad bellum*, das *ius in bello* und das *ius post bellum*. Die Erörterung Kants stehe drittens unter der übergeordneten Forderung nach dem ewigen Frieden als höchstem politischem Gut. Der dritte Punkt ist nach Rossis Ansicht der für die heutige Diskussion am meisten relevante. Indem Kant den ewigen Frieden als höchstes politisches Gut bezeichne, formuliere er die Erlangung des Friedens als regulatives Prinzip für das „Staatenrecht“, d.h. für die Internationalen Beziehungen. Rossi fordert, die gesamte Theorie des gerechten Krieges nach dem Kantischen regulativen Prinzip des ewigen Friedens neu auszurichten, nicht nur das *ius post bellum*, sondern auch das *ius ad bellum* und *ius in bello*. Das Ziel dabei solle sein, es gar nicht erst dazu kommen zu lassen, dass staatliche und nicht-staatliche Akteure in einen bewaffneten Konflikt eintreten. Eine weitere Aufgabe sei es, die Theorie des gerechten Krieges als einen Teil der internationalen Weltfriedensordnung zu betrachten, die Kant als Voraussetzung für den ewigen Frieden ansehe.

Ziel des Vortrags von **Prof. Dr. Thomas Mertens** aus Leiden (Niederlande) war es, Kants Reflexionen zum Frieden in den beiden Schriften „Zum ewigen Frieden“ und „Die Metaphysik der Sitten“ miteinander in Einklang zu bringen. Nach Mertens war Kant kein Pazifist. Krieg sei nach Kant der menschlichen Natur inhärent, und zwar sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich. Frieden könne aber im Laufe der Geschichte erreicht werden. In der Schrift „Zum ewigen Frieden“ nenne Kant drei notwendige aber nicht hinreichende Bedingungen für den ewigen Frieden: die Etablierung einer republikanischen Verfassung, die Gründung des Völkerrechts auf einen Föderalismus von freien Staaten und die Einschränkung des Weltbürgerrechts auf die Bedingungen der allgemeinen Hospitalität (3 Definitivartikel zum ewigen Frieden). Diese drei Bedingungen für die Etablierung einer Friedensordnung sprächen nicht für das Vorhandensein einer Theorie des gerechten Krieges bei Kant. Er sei z. B. strikt gegen die humanitäre Intervention. In der Rechtslehre in „Die Metaphysik der Sitten“ (Rechtslehre, 2. Teil, 2. Abschnitt: Das Völkerrecht) erkläre Kant hingegen, dass es bis zur Etablierung einer Friedensordnung in Bezug auf den Krieg bestimmte Rechte gebe, z.B. das Recht zum Krieg. Diese Rechte könnten als Theorie des gerechten Krieges betrachtet werden. Sie seien aber nur provisorisches Recht und würden nur bis zur Einführung von positivem internationalem Recht gelten.

2. TEIL: DIE ZUKUNFT DER THEORIE DES GERECHTEN KRIEGES

Zu Beginn des zweiten Teils der Tagung sprach **Prof. Dr. Asa Kasher** aus Tel Aviv (Israel) zum Thema „Combating Terrorism“. Nach einer Definition des Terrorismus als die von nicht-staatlichen Akteuren ausgeführte Tötung von Menschen ohne Unterscheidung von Kombattanten und Nicht-Kombattanten ging Kasher auf folgende zwei Punkte ein. Zunächst sprach er über die Lehren, die bereits aus der Bekämpfung des Terrorismus in Bezug auf die Tradition vom gerechten Krieg gezogen wurden. Zum einen sei dies die Erkenntnis, dass das Verhältnis von Theorie und Praxis problematisch sei. Zum zweiten habe sich herausgestellt, dass das Prinzip der Unterscheidung von Kombattanten und Nicht-Kombattanten nicht mehr angewendet werden könne. Drittens sei es wichtig, das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Danach stellte Kasher vor, welche Lehren für die Bekämpfung des Terrorismus und die zukünftigen Kriege gezogen werden müssten. Zum einen müsse man sich auf einen ewigen Krieg einstellen. Zweitens müsse man beachten, dass der Terrorismus nicht nur Menschenleben, sondern auch die Infrastruktur und die Zivilisation bedrohe. Außerdem warnte Kasher davor, dass die Privatisierung des Terrorismus eine Gefahr darstelle. Schließlich müsse man einen moralischen Aspekt der Terrorismusbekämpfung bedenken. Es müsse das Opfer der eigenen Soldaten gerechtfertigt werden. Aus allen genannten Punkten zog Kasher den Schluss, dass die Lehre vom gerechten Krieg weiterentwickelt werden muss.

Prof. Dr. Joseph Runzo aus Orange, Kalifornien (USA) sprach über das Thema der humanitären Intervention. Dabei ging er vor allem auf das Kriterium der legitimen Autorität ein. Bei einer militärischen humanitären Intervention könne die legitime Autorität sowohl einem einzelnen Staat als auch mehrere Staaten zukommen, die nicht direkt bedroht seien. Es müssten aber fünf Bedingungen erfüllt sein. Erstens müssten öffentlich dokumentierte und schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte oder des internationalen humanitären Völkerrechts vorliegen. Zweitens müsse der Fall gegeben sein, dass der Sicherheitsrat weitere Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht verhindern könne. Die intervenierenden Staaten dürften drittens keine wirtschaftlichen oder Interessen an dem betreffenden Land haben. Viertens müsse die Intervention multilateral sein. Sie dürfe nur als letztes Mittel unilateral durchgeführt werden. Schließlich müsse die Intervention eine Aussicht auf Erfolg haben und es müsse ein Plan entwickelt werden, wie die ungerechten sozialen Strukturen zu beseitigen seien, die zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit geführt hätten.

Vor dem Hintergrund des Irakkrieges entwickelte **Dr. Gerard Powers** aus Notre Dame, Indiana (USA) einen ethischen Ansatz des Peacebuilding. In seinem Vortrag stellte er Kriterien für eine Ethik des Abzuges der amerikanischen Truppen aus dem Irak auf. Dabei verwies Powers unter anderem auf folgende zwei Aspekte: Erstens sollte man zwischen einer Ethik der Intervention und einer Ethik des Abzuges unterscheiden. Unabhängig davon, ob die Intervention ethisch gerechtfertigt gewesen sei oder

nicht, hätten die Amerikaner nun die Pflicht, den Irakern beim Aufbau ihrer Zukunft zu helfen. Zweitens sollte nach dem Krieg nicht wieder der Zustand des Gleichgewichts vor dem Krieg hergestellt werden, sondern es sollte Wiederaufbau und Nation building stattfinden. Dabei sollte vor allem Sicherheit hergestellt, eine stabile und demokratische Regierung gebildet, die Grundvoraussetzungen für eine funktionierende Wirtschaft geschaffen und Gerechtigkeit und Versöhnung ermöglicht werden.

In seinem Vortrag über Verträge nach dem Krieg (*Post Bellum Treaties*) stellte **Prof. Dr. Philip Towle** aus Cambridge (Groß Britannien) zunächst die Erfahrungen mit den Friedensverträgen der Vergangenheit dar, um in einem zweiten Schritt daraus Empfehlungen für die Zukunft abzuleiten. Seine Hauptthese war, dass es nicht möglich ist, die Kultur des besiegten Landes zu ändern, auch wenn dies z.B. aufgrund von Verstößen gegen die Menschenrechte zu erstreben ist. Außerdem wies er darauf hin, dass es einen Zielkonflikt zwischen der Herstellung von Gerechtigkeit und dem Aufbau von Frieden und Stabilität geben kann, z.B. wenn die Bestrafung zu hart ausfällt.

Zum Abschluss der Tagung trug Frau **Prof. Dr. Gerrie ter Haar** aus Den Haag (Niederlande) über das Thema der Wiederherstellung der Gerechtigkeit nach dem Krieg (Restorative Justice) in Afrika vor. Als Sozialwissenschaftlerin machte sie die Rolle der Religion in diesem Prozess stark. Die Religion hätte besonders in Ländern, in denen es keine politische und rechtliche Stabilität gebe, das Potential, zur Friedenskonsolidierung beizutragen. Zum Beispiel gebe es religiöse Rituale, in denen Opfer und Täter eines Konflikts wieder in die Gemeinschaft reintegriert würden und Sicherheit und Würde für Opfer und Täter wiederhergestellt würden. Außerdem wies sie auf einen wesentlichen Unterschied zwischen der westlichen und afrikanischen Kultur hin, der die Wiederherstellung der Gerechtigkeit nach dem Krieg beeinflussen würde. In der westlichen Kultur werde das Individuum als einzelner Akteur betrachtet, in der afrikanischen Kultur werde das Individuum vor allem in der Kommunikation mit den anderen wahrgenommen. Am Schluss ihres Vortrags machte Ter Haar auf das Problem aufmerksam, dass es bei der Wiederherstellung von Frieden und Gerechtigkeit nach einem Konflikt in Afrika zu Spannungen zwischen dem internationalen Recht und den lokalen Gerechtigkeitskonzeptionen kommen könne.

Andrea Keller